

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit BGBl. I Nr. 60/2022 wurde die GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (in Folge: GSA) – als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet (§ 2 GeoSphere Austria-Gesetz). Die Geologische Bundesanstalt und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wurden in der GSA zusammengeführt.

Für die Sicherstellung der bestmöglichen Versorgung der GSA mit Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurde im GeoSphere Austria-Gesetz eine Grundsatzbestimmung (§ 12 Abs. 5) über die Datenbereitstellungspflicht aufgenommen. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Auskunftspflichtgesetz wird diese Grundsatzbestimmung ausgeführt. Dadurch ergeben sich für die Auskunftserteilung an die GSA betreffend Fach-, Nachweis- und Bewertungsdaten, sofern sie für die Aufgabenerfüllung der GSA notwendig sind, folgende Neuerungen:

- Die Daten sind soweit wie möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- zu kennzeichnen, wenn sie unter einer Ausnahme gemäß § 2 Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz fallen.
- Über die Verweigerung der Auskunftserteilung ist ohne Dazwischentreten einer Mitteilung mit Bescheid abzusprechen.

2. Kompetenzen:

Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG ist in Angelegenheiten des Auskunftsrechts hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden entfalten wird.

Die von der GSA geforderten Daten werden wohl nur in wenigen Fällen von Gemeinden erhoben werden. Aus diesem Grund sind für Gemeinden keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auf Landesebene sind aus derzeitiger Sicht folgende Daten vorhanden, die einer Auskunftspflicht unterliegen könnten:

- meteorologische Daten, die im Zusammenhang mit Verkehrszählstellen und an Luftgütemessstellen erhoben werden,
- hydrographische Daten (z.B. Grundwasserstände und Quellschüttungen),
- Unterlagen über Bohrungen,
- Untersuchungen im Rahmen spezieller Erkundungen (z.B. Markierungsversuche) sowie
- allenfalls Ergebnisse von Grundwassermodellierungen.

Ein Großteil dieser Daten liegt bereits in digitaler Form vor und kann mit geringem Aufwand (teilweise innerhalb weniger Minuten) übermittelt werden. Teilweise werden diese Daten auch derzeit schon an die ZAMG übermittelt, weshalb im Vergleich zum derzeitigen Stand kein erhöhter Aufwand besteht. Auch werden einige dieser Daten bereits als offene Daten über data.gv.at zur Verfügung gestellt und sind damit allgemein zugänglich. Der zusätzliche Aufwand im Hinblick auf die Beauskunftung dieser Daten ist daher aus derzeitiger Sicht als sehr gering anzusehen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der im Entwurf vorliegenden Novelle entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4a):

Die Bestimmung dient der Ausführung der in § 12 Abs. 5 GeoSphere Austria-Gesetz enthaltenen Grundsatzbestimmung.

Für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GSA kommen die besonderen Regelungen gemäß § 4a Abs. 1 nur dann zur Anwendung, wenn es sich um Auskünfte hinsichtlich Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten gemäß § 3 Z. 8 bis 10 leg.cit. handelt, die zur Erfüllung der Aufgaben der GSA gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. notwendig sind und nicht bereits aus anderen Gründen der GSA digital zugänglich sind.

Von der Erteilung von Auskünften an die GSA sind auch jene Daten umfasst, welche vom Geltungsbereich des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes ausgenommen sind. Dazu zählen jene Dokumente, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder der statistischen Geheimhaltung, nicht zugänglich sind. Weiteres handelt es sich dabei auch um Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen oder die Eigenschaft als Logo, Wappen oder Insignie aufweisen. Nach Auskunftserteilung befinden sich die Dokumente im Besitz der GSA, welche im Rahmen einer (möglichen) späteren Dokumenten-Weiterverwendung die Ausnahmen des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes zu beachten hat. Aus diesem Grund sieht lit. a vor, dass diese Daten entsprechend zu kennzeichnen sind.

Auskünfte sind im Allgemeinen soweit wie möglich mündlich oder telefonisch zu erteilen. In lit. b wird eine davon abweichende Regelung geschaffen, wonach Daten für die Auskunftserteilung an die GSA soweit wie möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen sind. Die Einschränkung („soweit wie möglich“) ist in Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Auskunftsgesetzes zu verstehen (siehe dazu insbesondere die Regelung des § 4 Abs. 2, wonach die Auskunftserteilung die Besorgung der eigentlichen Aufgaben des auskunftspflichtigen Organs nicht wesentlich beeinträchtigen sollte sowie das auskunftspflichtige Organ nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen und zur Beschaffung von Informationen verhalten ist).

Für die Digitalisierung der Daten steht dem auskunftspflichtigen Organ ein angemessener Kostenersatz zu. Dieser kann auch den Ersatz allfälliger Kosten für die Einrichtung von batch-Prozessen (automatisierten Hintergrundprozessen) oder (REST) APIs (Schnittstellen für den maschinellen Zugriff) umfassen.

Der Kostenersatz wird privatrechtlich festgelegt. Der Entwurf verzichtet auf eine Ermächtigung für die Landesregierung, den Kostenersatz durch Verordnung einheitlich festzulegen, weil es mehrere auskunftspflichtige Stellen gibt. Auch die Daten selbst können sehr unterschiedlich sein. Eine einheitliche Regelung wäre daher entweder sehr kasuistisch, oder sie würde die Kostensituation der einzelnen auskunftspflichtigen Organe nicht hinreichend berücksichtigen. Der angemessene Kostenersatz bemisst sich nach den tatsächlich erforderlichen Aufwendungen (sowohl Sach- als auch Personalkosten) für die Digitalisierung der Daten und für die Einrichtung allfälliger batch-Prozesse oder APIs. Wird der entsprechende Aufwand nicht allein zum Zweck der Auskunftserteilung an die GSA getätigt, so ist er bei der Berechnung des Kostenersatzes nur aliquot zu berücksichtigen.

Abs. 2 stellt klar, dass die übrigen Bestimmungen des Auskunftsgesetzes auch bei einer Datenbereitstellung an die GSA zur Anwendung kommen.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3):

§ 29 Z. 1 GeoSphere Austria-Gesetz bestimmt, dass die Ausführungsgesetze zur Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 5 leg. cit. spätestens mit 30. Juni 2023 zu erlassen und mit 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen sind.